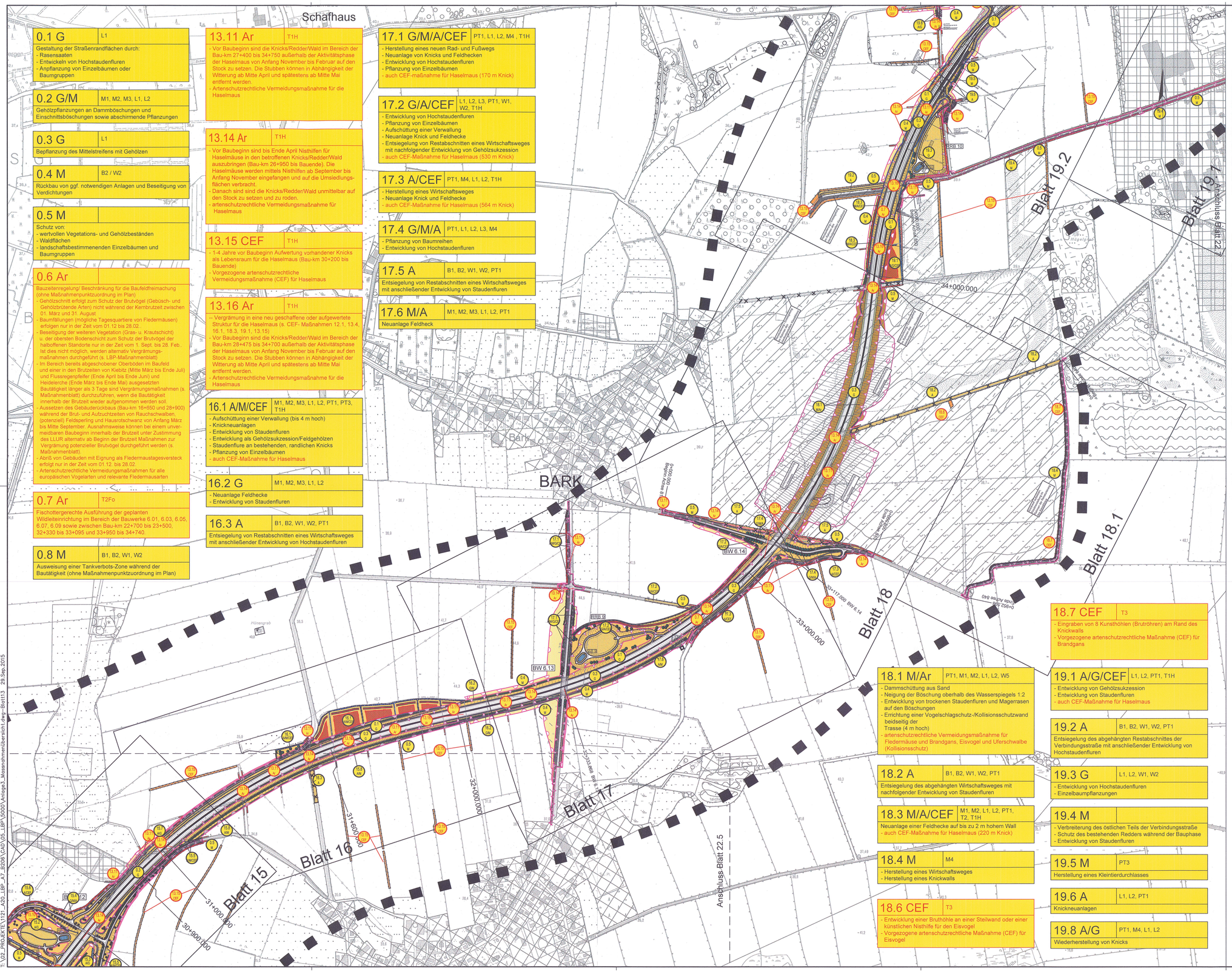

0.1 G | L1
Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
- Rasensaaten
- Entwickeln von Hochstaudenfluren
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen

0.2 G/M | M1, M2, M3, L1, L2
Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittsböschungen sowie abschirmende Pflanzungen

0.3 G | L1
Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen

0.4 M | B2 / W2
Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen

0.5 M
Schutz von:
- wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
- Waldflächen
- landschaftsbestimmenenden Einzelbäumen und Baumgruppen

0.6 Ar
Bauzeitenregelung/ Beschränkung für die Baufeldfreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Gehölzschnitt erfolgt zum Schutz der Brutvögel (Gebüsch- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Kernbrutzeit zwischen 01. März und 31. August
- Baumfällungen (mögliche Tagesquartiere von Fledermäusen) erfolgen nur in der Zeit vom 01.12 bis 28.02.
- Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Krautschicht) u. der obersten Bodenschicht zum Schutz der Brutvögel der halboffenen Standorte nur in der Zeit vom 1. Sept. bis 28. Feb., ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt (s. LBP-Maßnahmenblatt)
- Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) und Heidelerche (Ende März bis Ende Mai) ausgesetzten Bautätigkeit länger als 3 Tage sind Vergrämungsmaßnahmen (s. Maßnahmenblatt) durchzuführen, wenn die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
- Aussetzen des Gebäuderückbaus (Bau-km 16+650 und 28+900) während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Rauchschwalben, (potenziell) Feldsperling und Hausrotschwanz von Anfang März bis Mitte September. Ausnahmsweise können bei einem unvermeidbaren Baubeginn innerhalb der Brutzeit unter Zustimmung des LLUR alternativ ab Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung potenzieller Brutvögel durchgeführt werden (s. Maßnahmenblatt).
- Abriß von Gebäuden mit Eignung als Fledermaustagesversteck erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten

0.7 Ar | T2Fo
Fischottergerechte Ausführung der geplanten Wildleiteinrichtung im Bereich der Bauwerke 6.01, 6.03, 6.05, 6.07, 6.09 sowie zwischen Bau-km 22+700 bis 23+500, 32+330 bis 33+095 und 33+950 bis 34+740.

0.8 M | B1, B2, W1, W2
Ausweisung einer Tankverbots-Zone während der Bautätigkeit (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)

13.11 Ar | T1H
- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 27+400 bis 34+750 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmäuse von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können in Abhängigkeit der Witterung ab Mitte April und spätestens ab Mitte Mai entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

13.14 Ar | T1H
- Vor Baubeginn sind bis Ende April Nisthilfen für Haselmäuse in den betroffenen Knicks/Redder/Wald auszubringen (Bau-km 26+950 bis Bauende). Die Haselmäuse werden mittels Nisthilfen ab September bis Anfang November eingefangen und auf die Umsiedlungsflächen verbracht.
- Danach sind sind die Knicks/Redder/Wald unmittelbar auf den Stock zu setzen und zu roden.
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Haselmaus

13.15 CEF | T1H
- 1-4 Jahre vor Baubeginn Aufwertung vorhandener Knicks als Lebensraum für die Haselmaus (Bau-km 30+200 bis Bauende)
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (CEF) für Haselmaus

13.16 Ar | T1H
-- Vergrämung in eine neu geschaffene oder aufgewertete Struktur für die Haselmaus (s. CEF- Maßnahmen 12.1, 13.4, 16.1, 18.3, 19.1, 13.15)
- Vor Baubeginn sind die Knicks/Redder/Wald im Bereich der Bau-km 28+475 bis 34+700 außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmäuse von Anfang November bis Februar auf den Stock zu setzen. Die Stubben können in Abhängigkeit der Witterung ab Mitte April und spätestens ab Mitte Mai entfernt werden.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus

16.1 A/M/CEF | M1, M2, M3, L1, L2, PT1, PT3, T1H
- Aufschüttung einer Verwallung (bis 4 m hoch)
- Knickneuanlagen
- Entwicklung von Staudenfluren
- Entwicklung als Gehölzsukzession/Feldgehölzen
- Staudenflure an bestehenden, randlichen Knicks
- Pflanzung von Einzelbäumen
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus

16.2 G | M1, M2, M3, L1, L2
- Neuanlage Feldhecke
- Entwicklung von Staudenfluren

16.3 A | B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren

17.1 G/M/A/CEF | PT1, L1, L2, M4 , T1H
- Herstellung eines neuen Rad- und Fußwegs
- Neuanlage von Knicks und Feldhecken
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen
- auch CEF-maßnahme für Haselmaus (170 m Knick)

17.2 G/A/CEF | L1, L2, L3, PT1, W1, W2, T1H
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Aufschüttung einer Verwallung
- Neuanlage Knick und Feldhecke
- Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Gehölzsukzession
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (530 m Knick)

17.3 A/CEF | PT1, M4, L1, L2, T1H
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Neuanlage Knick und Feldhecke
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (564 m Knick)

17.4 G/M/A | PT1, L1, L2, L3, M4
- Pflanzung von Baumreihen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren

17.5 A | B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Staudenfluren

17.6 M/A | M1, M2, M3, L1, L2, PT1
Neuanlage Feldheck

18.1 M/Ar | PT1, M1, M2, L1, L2, W5
- Dammschüttung aus Sand
- Neigung der Böschung oberhalb des Wasserspiegels 1:2
- Entwicklung von trockenen Staudenfluren und Magerrasen auf den Böschungen
- Errichtung einer Vogelschlagschutz-/Kollisionsschutzwand beidseitig der Trasse (4 m hoch)
- artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse und Brandgans, Eisvogel und Uferschwalbe (Kollisionsschutz)

18.2 A | B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung des abgehängten Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Staudenfluren

18.3 M/A/CEF | M1, M2, L1, L2, PT1, T2, T1H
Neuanlage einer Feldhecke auf bis zu 2 m hohem Wall
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus (220 m Knick)

18.4 M | M4
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Herstellung eines Knickwalls

18.6 CEF | T3
- Entwicklung einer Bruthöhle an einer Steilwand oder einer künstlichen Nisthilfe für den Eisvogel
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für Eisvogel

18.7 CEF | T3
- Eingraben von 8 Kunsthöhlen (Brutröhren) am Rand des Knickwalls
- Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme (CEF) für Brandgans

19.1 A/G/CEF | L1, L2, PT1, T1H
- Entwicklung von Gehölzsukzession
- Entwicklung von Staudenfluren
- auch CEF-Maßnahme für Haselmaus

19.2 A | B1, B2, W1, W2, PT1
Entsiegelung des abgehängten Restabschnittes der Verbindungsstraße mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren

19.3 G | L1, L2, W1, W2
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen

19.4 M
- Verbreiterung des östlichen Teils der Verbindungsstraße
- Schutz des bestehenden Redders während der Bauphase
- Entwicklung von Staudenfluren

19.5 M | PT3
Herstellung eines Kleintierdurchlasses

19.6 A | L1, L2, PT1
Knickneuanlagen

19.8 A/G | PT1, M4, L1, L2
Wiederherstellung von Knicks

Zeichenerklärung
Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.

M Minimierungsmaßnahme
A Ausgleichsmaßnahme
E Ersatzmaßnahme
G Gestaltungsmaßnahme
CEF CEF-Maßnahme
FCS FCS-Maßnahme
Ar Artenschutzmaßnahme

Rote Beschriftung = Maßnahme im Sinne des Artenschutzes

- Abgrenzung der Kompensationsfläche
- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
- Entwicklung Waldmantel
- Entwicklung Waldmantel (Gehölzpflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
- Feldgehölzpflanzung
- Feuchtgebüsch / Ufergehölzpflanzung
- Gehölzsukzession
- Knickneuanlage
- Feldhecke
- Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
- Hochstammpflanzung
- Kopfbaumpflanzung
- Pflanzung Obst-Hochstamm
- Strauchpflanzung
- schmalkronige Hochstammpflanzung
- dornenreiche Sträucher
- Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Mittelstreifenbepflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautsaum / Waldsaum
- Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Ufersandstreifen
- Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
- Entwicklung von mesophilem Extensivgrünland
- Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
- Entwicklung von Ackerbrachen
- Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
- Absatz- / Regenrückhaltebecken
- naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerabschnitten
- Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
- Anlage von Blänken
- Rückbau vorhandener Wege und Straßen
- Verfüllung von Gräben und Fließgewässern
- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen / Rückführung Landwirtschaft
- Biotopstrukturen in Ausgleichsflächen ohne ökologische Aufwertung. Pflege entsprechend des Biotoptyps. Schutz angrenzender Flächen während der Bauphase
- Schutz und Erhalt von angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen während der Bauphase
- Bereiche zur Sicherung für die Ausbringung von Vogel-Nisthilfen oder Knickaufwertung für Haselmäuse
- Einzelbaumschutz während der Bautätigkeiten

geplantes Vorhaben

- geplante Trasse im Einschnitt / in Damlage
- Wildleiteinrichtung
- CEF - Maßnahme
- dauerhafte Amphibienleiteinrichtung
- kombinierter Fischotter- /Wildleitzaun
- zusätzliche, temporäre Amphibienleiteinrichtung
- Kollisionsschutzwand (Vögel und/oder Fledermäuse)
- kombinierte Blend- und Kollisionsschutzeinrichtung (Fledermäuse)
- Sicht- / Blendschutzwand
- dauerhafter Kollisionsschutzzaun (Fledermäuse)
- Eingriffsgrenze
- Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme

Zeichenerklärung der Biotop- und Nutzungstypen siehe Anlage 12.1 Blatt 1.1 bis 1.7

(Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgerichtet)

Kartengrundlage:
DGK5, © LVerm S-H 2006
Koordinatensystem:
Gauß-Krüger

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
4	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe12.2 Blatt 1 bis 19.2)	09/2015	Haas / Steinlein
3	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2, Blatt 1 bis 21), Ergänzung Legende	01/2014	Haas / Steinlein
2	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 12.2, Blatt 1 bis 21) Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.08.13	Haas / Steinlein
1	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe12.2 Blatt 1 bis 21a) Anpassung Bestand an neue Kartenungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechler

TRÜPER GONDESEN PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
AN DER UNTERTRAVE 17, 23552 LÜBECK
FON : 0451/79882-0 , FAX : 0451/79882-22
Lübeck, den 06/2009
TGP

TGP_1121	Datum	Name
bearbeitet	06/2009	Steinlein/Lechler
gezeichnet	06/2009	Pahl
geprüft	06/2009	Gondesen

MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSBAU GMBH SCHWERIN
Ludwigslusterr Chaussee 72 , 19061 Schwerin , Telefon: 0385/39960 , Telefax: 0385/3977127
Schwerin, den 06/2009

MERKEL INGENIEUR CONSULT
Bismarckallee 1 , 24105 Kiel , Telefon: 0431/339310 , Telefax: 0431/337269

	Datum	Zeichen
bearb.	06/2009	Köllmann
gez.	06/2009	Pasch
gepr.	06/2009	Berchtold

Straßenbauverwaltung
Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
Nächster Ort: Hartenholm

Unterlage Nr. 3
Blatt Nr. 13
Reg.-Nr.

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft	06/2009	Hildebrandt

Neubau der BAB A 20
Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 34+750.531

Landschaftspflegerische Maßnahmen
Übersicht
Maßstab 1 : 5.000

Aufgestellt:
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig - Holstein
Niederlassung Lübeck
Projektgruppe A20

gez. Lüth

Lübeck, den 29.06.2009

UNGÜLTIG!
Siehe Deckblatt!

Planfeststellungsunterlage
vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 13

Deckblatt

T:\02_PROJEKTE\1121_A20_LBP_A7_B206\CAD\05_LBP\9000\Anlage3_Massnahmenuebersicht.dwg=Blatt13 29.Sep.2015